

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2865/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,97
10.01 B	Hartweizen	62,27 ⁽¹⁾⁽⁵⁾
10.02	Roggen	47,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,83
10.04	Hafer	44,91
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	41,23 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	41,23 ⁽³⁾⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	13,39
10.07 C	Sorghum	34,86
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	90,05
11.01 B	Mehl von Roggen	77,25
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	105,15
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	96,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.